

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 32. Sitzung (07.06.1923)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Hinterlegungsgesetzes (Drucksache Nr. 48).

Berichterstatter Abg. Dr. K u l l m a n n.

Der Landtag wolle beschließen:

A. Dem Gesetzentwurf wird in der folgenden Fassung die Zustimmung erteilt:

Das badische Volk hat durch den Landtag am das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Einleitung wie Regierungsentwurf.

1. Wie 1. des Entwurfs.
2. " 2. " "
3. " 3. " "
4. In § 6 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „3 Monate“ die Worte „einen Monat“.
5. Wie 4. des Entwurfs.
6. " 5. " "
7. " 6. " "
8. In § 12 Absatz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
9. § 14 wird gestrichen.
10. In § 23 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. An ihre Stelle tritt der Satz: Es ist als Kostbarkeit zu behandeln.
11. In § 24 Absatz 4 tritt an die Stelle des Wortes „soll“ das Wort „muß“.
12. § 24 Absatz 5 wird gestrichen.
13. § 25 wird gestrichen.
14. § 26 erhält folgende Fassung:

Ist der Hinterlegungsschein nicht mit den erforderlichen zwei Unterschriften versehen oder nicht binnen 6 Tagen nach der Übergabe der Sache im Besitz des Hinterlegers, so ist dieser

verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich durch eingeschriebenen Brief oder durch Zustellung Anzeige zu erstatten.

15. § 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wer die Herausgabe der hinterlegten Sache an sich oder einen andern beantragt, hat außer dem Wegfall des Hinterlegungsgrundes seine Empfangsberechtigung nachzuweisen. Wer im Hinterlegungsantrag als Empfangsberechtigter bezeichnet ist, bedarf eines weiteren Nachweises für seine Empfangsberechtigung nicht.

16. § 36 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er kann jedoch auf seine Gefahr und Kosten eine andere Ausfolgung an sich oder einen Dritten verlangen.

17. Wie 9. des Entwurfs.

18. " 10. " "

19. " 11. " "

Artikel II wie Artikel II des Entwurfs.

Artikel III " " III " "

Artikel IV " " IV " "

mit folgendem Zusatz:

Die in Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1923 über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes enthaltenen Bestimmungen über die im Hinterlegungsgesetz bezeichneten Gebühren treten auf den Zeitpunkt außer Kraft, in dem die auf Grund des Artikels 1 Ziffer 18 von dem Justizministerium zu treffenden Bestimmungen in Kraft treten.

B. Für die zweite Beratung wird von der Frist des § 49 der Verfassung abgesehen.

C. Das Gesetz wird als dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklärt.

K a r l s r u h e, den 5. Juni 1923.

Der Vorsitzende:
R ü g e r.

Der Berichterstatter:
D r. K u l l m a n n.